

# Öffentliche Bekanntmachung

## Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
als zuständige Veterinärbehörde

### Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05. März 2021

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)<sup>1</sup> die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

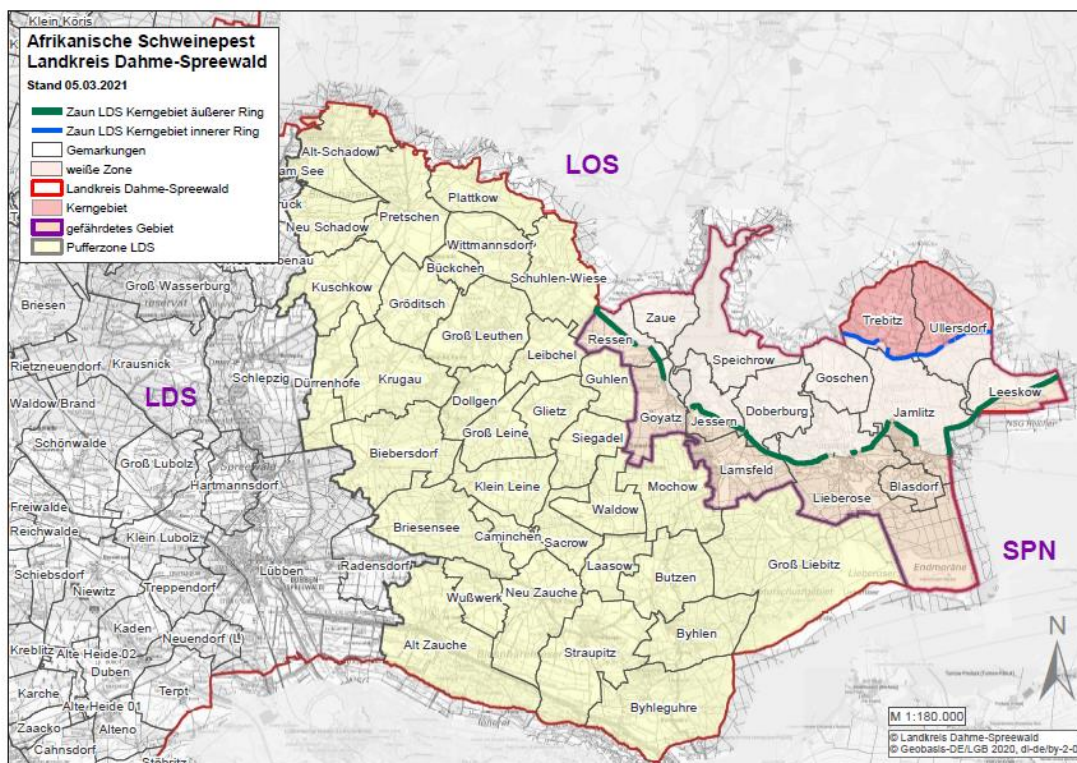
Gleichzeitig werden die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen und die auf ihrer Grundlage erlassenen Einzelanordnungen zur Entnahme des Schwarzwildes aufgehoben.

#### A. Festlegung der Restriktionsgebiete

- Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „Gefährdetes Gebiet“ und daran anschließend eine „Pufferzone“ festgelegt.

Im Gefährdeten Gebiet wird ein „Kerngebiet“ und daran anschließend eine „Weiße Zone“ ausgewiesen.

Die im Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.



1. Das gesamte **Gefährdete Gebiet** betrifft folgende Gemeinden/Stadt und zugehörige Gemarkungen:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

1.1. Das **Kerngebiet** betrifft folgende Gemeinden/Stadt und zugehörige Gemarkungen:

- Gemeinde Jamlitz mit dem Teil der Gemarkung Ullersdorf nördlich der L 434;
- Stadt Lieberose mit dem Teil der Gemarkung Trebitz nördlich der L 434 sowie nördlich der Ortszufahrten von der L 434 und Ortslage Trebitz

Die Kerngebietsfläche des Landkreises Dahme-Spreewald ist im o.g. Kartenausschnitt mit roter Farbe und die Umzäunung als blaue Linie ersichtlich.

1.2. Die **Weißer Zone** des Gefährdeten Gebietes schließt sich an das genannte Kerngebiet an und betrifft folgende Stadt/Gemeinden und zugehörige Gemarkungen:

- Gemeinde Jamlitz mit:
  - dem Teil der Gemarkung Leeskow nördlich der L 452;
  - dem Teil der Gemarkung Ullersdorf südlich der L 434;
  - dem Teil der Gemarkung Jamlitz nördlich der L 452, nördlich der B 320 in der Ortslage bis Höhe Brauereistraße, nördlich der Brauereistraße, nördlich der Fischerei, östlich und nördlich der Hochleitungstrasse bis Mochlitz, nördlich der Mochlitzer Dorfstraße und nördlich vom Mochlitzer Kirchsteig;
- Stadt Lieberose mit:
  - dem Teil der Gemarkung Trebitz südlich der L434 sowie südlich der Ortszufahrten von der L 434 und der Ortslage Trebitz;
  - der Gemarkung Goschen;
  - dem Teil der Gemarkung Lieberose nördlich des Mochlitzer Weges, nördlich der B 320 / B 168 in der Ortslage bis zur K 6101 / K 6105, nördlich der K 6101 /K 6105, nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
  - dem Teil der Gemarkung Doberburg nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
- Gemeinde Schwielochsee mit:
  - dem Teil der Gemarkung Lamsfeld nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
  - dem Teil der Gemarkung Jessern nördlich des Waldweges von Baroldmühle nach Goyatz und nördlich der L 441 bis Goyatz;
  - dem Teil der Gemarkung Goyatz nördlich der L 441 und der B 320 in der Ortslage sowie östlich der L 442;
  - den Gemarkungen Speichrow und Zaue;
  - dem Teil der Gemarkung Ressen östlich und nordöstlich der L 442.

Die Weiße Zone wird durch zwei feste Umzäunungen als innerer Ring und äußerer Ring abgegrenzt. Der innere Ring ist dem o. g. Kartenausschnitt als blaue Linie und der äußere Ring als grüne Linie, unterbrochen durch Ortslagen, zu entnehmen.

2. Die **Pufferzone** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk;
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen;
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Klein Leine, Groß Leine, Glietz, Leibchel, Dollgen, Biebersdorf, Krugau, Dürrenhofe, Groß Leuthen, Gröditsch, Kuschow, Schuhen-Wiese, Bückchen, Wittmannsdorf, Plattkow, Pretschen, Neu Schadow und Alt-Schadow;
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Neu Zauche, Caminchen und Briesensee;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Mochow, Guhlen und Siegadel;
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow;
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz.

Die Pufferzone ist auf dem o. g. Kartenausschnitt als gelbe Fläche ersichtlich.

## **B. Angeordnete Maßregeln**

**I. Für das gefährdete Gebiet - außerhalb des umzäunten Kerngebietes und der weißen Zone - werden folgende Maßregeln angeordnet:**

### **1. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Jagd**

Im gefährdeten Gebiet, ausgenommen der weißen Zonen und des Kerngebietes, wird gegenüber den Jagd ausübungs berechtigten die verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen zur Bejagung gemäß Anlage 1. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle jagdbaren Wildtierarten wieder zugelassen.

### **2. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen**

Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist wieder ohne Einschränkungen gestattet.

### **3. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche**

Jagd ausübungs berechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagd ausübungs berechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen können die Fallwildsuchen durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

**II. Für die weiße Zone werden, abweichend von den Anordnungen unter B. I. Nr. 1. und 2. und zusätzlich zu B. I. 3., folgende Maßregeln angeordnet:**

**1. Anordnung für die Errichtung von Umzäunungen**

Die vorübergehende Errichtung von Zäunen und die bereits errichteten Zäune in den Restriktionsgebieten sind zu dulden.

Die detaillierten Zaunverläufe der bereits errichteten Zäune sind im o. g. Kartenausschnitt als blaue Linie und grüne Linie dargestellt und auf der Seite des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp> zur Vergrößerung eingestellt.

**2. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Jagd:**

Gegenüber den Jagd Ausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand im zweifach umzäunten Kerngebiet möglichst vollständig durch Tötung mittels Einzeljagd, Fallenfang sowie Bewegungs-/Erntejagden zu entnehmen. Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagd Ausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.

Die Entnahme des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Zur Entnahme des Schwarzwildes sind zulässig:

- **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der unteren Jagdbehörde;
- **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);
- **Bewegungsjagden/Erntejagden** im behördlich angeordneten Rahmen und nach Anzeige bei der unteren Jagdbehörde zehn Tage im Voraus (siehe Anlage 1)

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die Jagdhundausbildung in der weißen Zone ist nicht zulässig.

Zusätzlich gelten die **Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Jagd innerhalb der Restriktionszonen**, die als **Anlage 1** Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle jagdbaren Wildtierarten wieder zugelassen.

**3. Nutzungsmaßregeln für forstwirtschaftliche Flächen**

Alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen, können ohne Ausnahme durchgeführt werden.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen dürfen ausnehmend vom Verbot erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche und Bestätigung der Veterinärbehörde begonnen werden.

Motormanueller Holzeinschlag ist damit wieder ohne Ausnahme erlaubt.

#### 4. Nutzungsmaßregeln für landwirtschaftliche Flächen

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte darf nur in Verbindung mit einer Fallwildsuche und unter der Einschränkung erfolgen, dass das Erntegut nicht in Betriebe mit Schweinehaltung verbracht wird.

Der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen darf nur in Verbindung mit Fallwildsuchen und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen bei Beachtung des „**Leitfadens zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung**“ erfolgen. Der Leitfaden ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und der **Anlage 2** zu entnehmen.

### III. Für das Kerngebiet werden, abweichend von den Anordnungen unter B. I. Nr. 1., und 2. und zusätzlich zu B. I. Nr. 3., folgende Maßregeln angeordnet:

#### 1. Betretungsverbot

Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein.

„Offene Landschaften“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen sowie alle Bereiche außerhalb von geschlossenen Ortslagen oder Bebauungszusammenhängen.

Von dem Verbot ausgenommen sind

- das Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
- Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- das Betreten im Rahmen der notwendigen und gestatteten Flächennutzung
- von der Veterinärbehörde beauftragte Personen.

Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

Veranstaltungen, die sich auf Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft beziehen, sind vom Veranstalter bei der Veterinärbehörde mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl in schriftlicher Form anzuzeigen.

#### 2. Jagdverbot und Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes:

Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot für alle Wildtierarten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist die Jagd auf Raubwild zu Monitoringzwecken.

Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand im umzäunten Kerngebiet möglichst vollständig durch Tötung mittels Einzeljagd und Fallenfang zu entnehmen. Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.

Zur Entnahme des Schwarzwildes sind zulässig:

- **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der unteren Jagdbehörde;
- **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);

Bewegungsjagden und Erntejagden werden nur nach behördlicher Einzelanordnung zugelassen.

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

**Eine Vermarktung von Wildschweinen innerhalb des Kerngebietes ist nicht gestattet.**

Zusätzlich gelten die Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Jagd in der Anlage 1, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

### 3. Nutzungsmaßregeln für forstwirtschaftliche Flächen

Alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen, können ohne Ausnahme durchgeführt werden.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen dürfen ausnehmend vom Verbot erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche und Bestätigung der Veterinärbehörde begonnen werden.

Motormanueller Holzeinschlag ist damit wieder ohne Ausnahme erlaubt.

### 4. Nutzungsmaßregeln für landwirtschaftliche Flächen

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte darf nur in Verbindung mit einer Fallwildsuche und unter der Einschränkung erfolgen, dass das Erntegut

- aus dem Kerngebiet im Kerngebiet verbleibt, ausgenommen bei betriebsinterner Verwendung, und
- es nicht in Betriebe mit Schweinehaltung verbracht wird.

Der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen darf nur in Verbindung mit Fallwildsuchen und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen bei Beachtung des „**Leitfadens zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung**“ erfolgen. Der Leitfaden ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und der **Anlage 2** zu entnehmen.

### 5. Leinenpflicht für Hunde

Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde. Ausgenommen hiervon sind amtlich eingesetzte Suchhunde und Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren.

Im Übrigen gelten die **Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Jagd innerhalb der Restriktionszonen**, die als **Anlage 1** Teil dieser Allgemeinverfügung ist.

#### IV. Für die **Pufferzone** werden folgende Maßregeln angeordnet:

##### 1. Anordnung zur verstärkten Bejagung

Gegenüber den Jagd ausübungs berechtigten wird die verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen. Die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle jagdbaren Wildtierarten ist zulässig.

Zusätzlich gelten die Regelungen zur Bejagung in der Anlage 1. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

##### 2. Anordnung zur verstärkten Suche nach Fallwild

Jagd ausübungs berechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagd ausübungs berechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen. Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen können die Fallwildsuchen durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

##### 3. Verfütterungs- und Einstreugebote

Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

#### V. Für **alle Restriktionsgebiete** (Pufferzone, Gefährdetes Gebiet mit Kerngebiet und weißer Zone) werden folgende Maßregeln angeordnet:

##### 1. Anzeigepflicht für Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild), Kennzeichnung, Probenahme und Bergung

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an [fallwildmeldung@dahmespreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahmespreewald.de) erfolgen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist innerhalb des gesamten Restriktionsgebietes ausschließlich durch von der Behörde geschultes und autorisiertes Personal und sofern möglich, auch unter Zuhilfenahme der örtlichen Jäger, durchzuführen.

##### 2. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gem § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV<sup>5</sup> als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV.

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen und nur, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, zugelassen werden.

### 3. Verbringungsverbot von Schwarzwild und Schwarzwildprodukten

Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus den Restriktionsgebieten ist untersagt.

Ausnehmend davon ist die Verbringung und Verwertung von Wildbret (Schwarzwild) im Inland aus der Pufferzone, jedoch nur nach Vorlage eines negativen Untersuchungsergebnisses, erlaubt.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der homepage unter <https://www.dahme-spree-wald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

### 4. Anordnung von verstärkten Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen

Bei allen jagdlichen Maßnahmen sind verstärkte Hygienemaßnahmen zu beachten. Verunreinigungen von Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind so gut wie möglich zu vermeiden.

Insbesondere ist jagdlich genutzte Kleidung bei mindestens 60°C mit Waschmittel zu waschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. Auch Hunde und weitere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind entsprechend zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch den Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

### 5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere hygienisch erfolgt und die Sammlung des Aufbruchs der hygienischen und unschädlichen Entsorgung zugeführt wird.

### 6. Weitere Maßregeln für Tierhalter

a. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich

- die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie

- verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

b. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.



- c. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- d. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- e. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- f. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- g. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

## **VI. Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald wird angeordnet:**

### **1. Anzeigepflicht für Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)**

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de) erfolgen. Auf die darüber hinausgehenden Maßregeln nach V. 1 wird verwiesen.

### **2. Untersuchungspflicht von allen erlegten Wildschweinen**

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

## **C. Maßregeln ohne gesonderte Anordnung durch die Behörde**

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern durch die Schweinepest-Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben. Die Maßregeln sind in **Anlage 3** zur Tierseuchenallgemeinverfügung ersichtlich.

## **D. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Punkte A., B. und C. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>2</sup> im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>3</sup>.

## **E. Inkrafttreten und Befristung der Allgemeinverfügung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum **05. September 2021**.

## **F. Außerkrafttreten**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 11. Dezember 2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)<sup>4</sup> die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche im Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland amtlich bestätigt und in deren Folge zwei Kerngebiete gebildet. In den betroffenen Gebieten wurden Restriktionsmaßnahmen einschließlich der Bildung von Restriktionsgebieten angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, 25 Kilometer vom bestehenden Kerngebiet 1 und vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen. Daraufhin wurde das dritte Kerngebiet gebildet (Kerngebiet 3, Landkreise LOS und LDS).

Im Zeitraum vom ersten Ausbruch am 10. September 2020 bis zum 04. März 2021 wurden in Brandenburg 706 positive Fälle insgesamt und davon 185 Fälle im Kerngebiet 3 (Kerngebiet der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald) amtlich durch das Referenzlabor, das Friedrich-Loeffler-Institut, bestätigt.

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurde die Afrikanische Schweinepest bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein in der Gemarkung Trebitz, innerhalb des bestehenden und eingezäunten Kerngebietes (LOS/LDS), festgestellt. Zum Stand 05.03.2021 wurden in diesem Kerngebiet innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald seit dem bei fünf tot gefundenen Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d Absatz 2 der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Nach § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen insbesondere im Landkreis Oder-Spree daher mit einem gefährdeten Gebiet, einem darin ausgewiesenen Kerngebiet, einer Weißen Zone und mit einer Pufferzone betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d bis 14j der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild. Bedeutsam bei der Afrikanischen Schweinepest ist die hohe Überlebensfähigkeit des Virus (Tenazität) und hohe Sterblichkeitsrate (Letalität) bei niedriger Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität).

Die aktuell in Europa nachgewiesenen Subtypen des Schweinepestvirus sind in der Regel hochvirulent. Bei den angesteckten Tieren führt der Erreger nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage zum Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit – auch bis zum Tod und darüber hinaus - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen aufgrund der Afrikanischen Schweinepest führen jedoch auch für umliegende Betriebe und Wirtschaftszeile zu wirtschaftlichen Verlusten, die für die Betriebe, Regionen, Landkreise, Bundesländer und Deutschland enorm sein können.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung einer Umzäunung (Punkt B. Nr. II. 1. dieser Verfügung) stützt sich auf § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung. Hiernach kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes ergreifen und, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone ergreifen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von Afrikanischer Schweinepest gesunden Wild- und Hausschweinebestände zu verhindern.

Die Errichtung der wildschweinsicheren Umzäunungen sind das Ergebnis der Empfehlungen einer EU-Kommission vom 24. September 2020, bestehend aus mit der Afrikanischen Schweinepest erfahrenen Veterinär-Experten. Auf Empfehlung der EUVET-Kommission wurden um die Hochinfektionsgebiete (hier: Kerngebiete) sogenannte weiße Zonen mittels Umzäunung als Abgrenzung gebildet. Das heißt, das neben der Einzäunung des Kerngebietes als innerer Ring der weißen Zone ein weiterer Zaun im Abstand von circa fünf Kilometern zum Kerngebiet als äußerer Ring zu errichten war. Auf Teilabschnitten kann dieser 5-Kilometer-Radius nach fachlicher Risikobewertung unter- oder überschritten werden. Die Fertigstellung des inneren und äußeren Ringes wurde für das Kerngebiet 3 nun vollzogen.

Zeitnah ist vorgesehen, weitere Kompartimentierungen innerhalb des Kerngebietes und der weißen Zone durch wildschweinsichere Zäune vorzunehmen.

Die Bildung dieser Abschnitte soll die Wechselbewegungen der Wildschweine in den umzäunten Zonen reduzieren, damit die Ausbreitung der Tierseuche verhindern und die Entnahme des Wildschweinbestandes effektiv zu ermöglichen.

Mit Fertigstellung der wildschweinsicheren Einzäunung um das Kerngebiet ist es nun das Ziel, möglichst alle Wildschweine aus dem Kerngebiet und der weißen Zone zu entnehmen und die Wildschweindichte in der Pufferzone sowie im Gefährdeten Gebiet außerhalb der weißen Zone drastisch zu reduzieren. Dabei soll der Wildschweinbestand außerhalb der

umzäunten Bereiche mindestens unter fünf Stück auf 1.000 ha Jagdfläche gesenkt werden, um durch diesen geringen Bestand einer Ausbreitung des ASP-Virus vorzubeugen bzw. soweit zu verlangsamen, dass weitere Maßnahmen wirksam ergriffen werden können.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und zur Eindämmung einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers wurde daher von der Ermächtigung zur Einrichtung von Umzäunungen Gebrauch gemacht. Durch die Sicherung der Hochrisikogebiete mit Zäunungsmaßnahmen können nun zum Schutz vor Wildschäden und zur jagdrechtlich verankerten Regulierung der jagdbaren Wildarten teilweise auch andere Wildarten wieder bejagt werden, jedoch nicht vorrangig und zu Lasten der Schwarzwildregulierung.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Überragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, Az 322-35110/0012. Für die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet. Im Ergebnis werden die Unterschiede hinsichtlich der erlaubten Haltungsformen (Stall, Freiland- oder Auslaufhaltung) in und außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete als gerechtfertigt erachtet.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits nahezu sechs Monate. Dem Verlauf des bisherigen Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg und in Sachsen, der zum Teil hochdynamischen Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und innerhalb der betroffenen Wildschweinepopulation die ASP als Habitatseuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

## Rechtsgrundlagen:

- 1) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetz - TierGesG in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 5) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

drei Anlagen:

- 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen
- 2- Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung
- 3- Pflichten der Schweinehalter nach der Schweinepest-Verordnung

## **Anlage 1**

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05. März 2021

### **Regelungen zur Bejagung und zur Entnahme des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen**

Die nachfolgenden Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Bejagung in den Restriktionszonen ergänzen die Regelungen der o. g. Allgemeinverfügung und erfolgen auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung. Sie berücksichtigen den Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18. Februar 2021.

#### **Zu B. I. 1.)**

Im gefährdeten Gebiet außerhalb des umzäunten Kerngebietes und der weißen Zone gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung des Schwarzwildes ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 0,5 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird. Dabei ist vorrangig weibliches Schwarzwild (Zuwachsträger) zu erlegen.
- b) Bewegungsjagden sind der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung der Bewegungsjagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten (siehe auch B V. 3.).

Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung möglich. Die Untersuchungsergebnisse sind nach Befund des Landeslabors auf der Homepage des Landkreises einsehbar. Im gefährdeten Gebiet erlegtes Schwarzwild und Wildbret von diesem müssen dort verbleiben.

Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild; Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen.

- d) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- e) Erforderliche Nachsuchen sind gestattet. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist weitgehend zu vermeiden.

#### **Zu B. II. 1.)**

In der umzäunten weißen Zone gilt zusätzlich:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.

- c) Bewegungs- und Erntejagden zur Entnahme des Schwarzwildes sind so durchzuführen, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gem. Unfallverhütungsvorschrift zur Jagd durch die Jagdausübungsberechtigten gewährleistet werden.

Bewegungs-/Erntejagden sind gezielt auf Schwarzwild im Einstand durchzuführen und auf kleinräumige Flächen zu begrenzen, auf denen Einzel- oder Fangjagd nicht effektiv möglich sind. Dabei ist ein Abstand von mind. 1 km vom Zaun einzuhalten, der das Kerngebiet und die weiße Zone umgibt.

Bewegungsjagden sind der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung der Bewegungsjagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.

- d) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.

Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung möglich. Die Untersuchungsergebnisse sind nach Befund des Landeslabors sind auf der Homepage des Landkreises einsehbar. Im gefährdeten Gebiet erlegtes Schwarzwild und Wildbret von diesem müssen dort verbleiben.

Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild; Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen.

- e) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- f) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- g) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild folgendes zu beachten:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten
- Transport des Wildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen
- Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit Vermeidung des Jagdhundkontaktes am Schwarzwild
- Probennahme und Beseitigung des Wildes nur nach den Schulungen, Merkblättern und Anweisungen der Veterinärbehörde
- Aufbruch und Reste sind den benannten Annahmestellen der jeweiligen Zone zuzuführen
- Unschädliche Beseitigung des gesamten betroffenen Wildbrets bei positivem ASP-Befund und Desinfektion der entsprechenden Wildsammelstelle

### **Zu B. III. 2.)**

In dem umzäunten Kerngebiet gilt zusätzlich:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.

- c) Bewegungs- und Erntejagden können zur Entnahme des Schwarzwildes angeordnet werden. Diese Einzelanordnungen erlässt die zuständige Veterinärbehörde in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde.
- d) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- e) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- f) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild folgendes zu beachten:
  - Meldung Erlegungsort mit GPS-Koordinaten und Markierung vor Ort (Farbspray/Warnband)
  - Transport des entnommenen Schwarzwildes nur in auslaufsicheren Behältnissen
  - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit größtmöglicher Vermeidung des Jagdhundkontaktes mit Schwarzwild
  - Einhaltung strikter Hygienevorschriften und Probenahme sowie Beseitigung des Wildes nur nach den Schulungen, Beachtung der Merkblätter und Anweisungen der Veterinärbehörde
  - Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung des gesamten entnommenen Schwarzwildes unter amtlicher Aufsicht oder durch amtlich beauftragte Personen

#### **Zu B. IV. 1. und 2.)**

In der Pufferzone gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 0,5 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird. Dabei ist vorrangig weibliches Schwarzwild zu erlegen.
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsbeschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten (siehe auch B V. 3.).

Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen.

- c) Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung ist im Inland möglich. Die Untersuchungsergebnisse sind nach Befund des Landeslabors sind auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> einsehbar.
- d) Transport des erlegten Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen.
- e) Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.

#### Hinweis:

Auf Grund der vorrangigen Schwarzwildbejagung wird empfohlen, die Bejagung anderer Arten (nur außerhalb des Kerngebietes zulässig) effektiv auf die Verringerung von Wildschäden und die Erreichung angepasster Wildbestände auszurichten, z. B. durch die hinreichende Erlegung von Zuwachsträgern und die Bejagung an schadensgefährdeten Flächen.



## **Anlage 2**

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05. März 2021

### **Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung**

(MLUK, 15.02.2021, Bezug zum Erlass "Anordnung von Nutzungsverbots- und -beschränkungen nach § 14 d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung" (Geschäftszeichen MDJ-V32-0430/72+90#21385/2020) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz)

#### **Geltungsbereich**

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP Restriktionszonen liegen.

#### **Ziele der Anbauregelungen**

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futtermittelversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

#### **Anbauregelungen**

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie z.B. Brache in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie z.B. Gülle, Festmist, ggf. Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

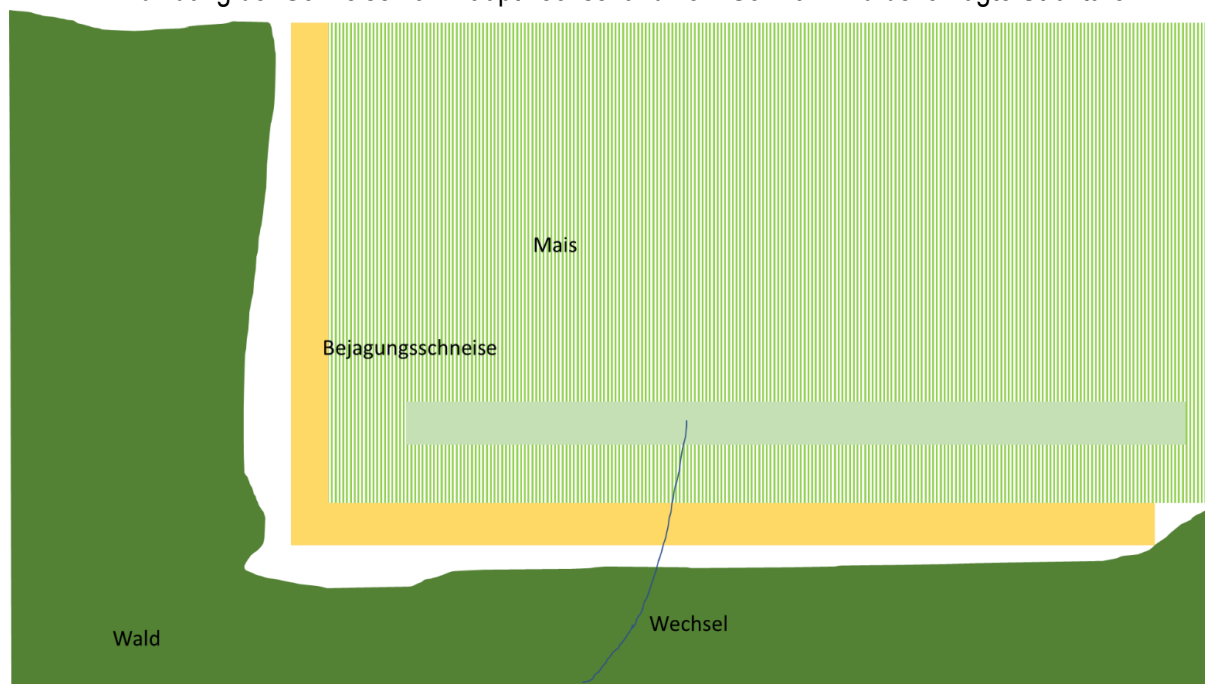
Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 ha Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der BMEL Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft" <https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung (außer bei AGZ, AUKM und Öko s.u.)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mind. 30 bis max. 50 Meter vom Rand der Kultur

4. Vorzugsweise Anlage 90° zur Saatreihe
5. Breite mind. 15 m, maximal 25 m
6. Schneise nach 4 Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung: Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ als für die Erlegung von Schwarzwild maximal fördernd erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90° zur Saatreihe erleichtern den Zugang, die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandeskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von min. 20 m Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Einstand des Schwarzwildes (z.B. Wald, Schilf etc.) zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den LandwirtInnen ein Spielraum eingeräumt diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:
  - zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
  - nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,

- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schrages liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

#### Zahlung KULAP, AGZ sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

### Anlage 3

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05. März 2021

## Pflichten für Schweinehalter nach der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten** aus § 14d bis § 14j **Schweinepest-Verordnung - SchwPestV** - zusammengefasst:

1. Im **gefährdeten Gebiet einschließlich des Kerngebietes** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

#### a. 14d Abs. 3 SchwPestV

- (1) An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet" gut sichtbar angebracht.
- (2) An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Kerngebiet" gut sichtbar angebracht.

#### b. 14d Abs. 4 SchwPestV

- (1) Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- (2) Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- (3) Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- (4) Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- (5) Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- (6) Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

#### c. § 14d Abs. 5 SchwPestV

- (1) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

- (2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt durchzuführen.
- (3) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- (5) Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

#### d.14f bis 5 14i SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb in dem gefährdeten Gebiet
  - a) in das sonstige Inland
  - b) innerschweinegesellschaftlich
 nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen in einen Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (3) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (4) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innerschweinegesellschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innerschweinegesellschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (6) Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innerschweinegesellschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (7) Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innerschweinegesellschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (8) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes im gefährdeten Gebiet oder von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innerschweinegesellschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) bis (8) Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

2. In der **Pufferzone** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

#### a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone" angebracht.

#### c. § 14f bis 14i SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind.
- (3) Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in der Pufferzone gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (4) Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) und (3) bis (5) Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.